

TK01/2004

■ Zum Thema: 4 Jahre Aufsichtsstelle

Seit 1. Jänner 2000 – mit dem In-Kraft-Treten des österreichischen Signaturgesetzes – fungiert die Regulierungsbehörde als Aufsichtsstelle für Elektronische Signaturen. Im vorliegenden Bericht zieht sie eine Kurzbilanz über die vergangenen vier Jahre aufsichtsbehördlicher Tätigkeit.

Seite 02

■ Regulatorisches: TKK trifft Entscheidung in den Verfahren betreffend die Frequenzuteilungen an Mobilkom und T-Mobile auf Grundlage des § 125 Abs. 3 TKG (1997)

Mobilkom und T-Mobile bekommen Frequenzen im Umfang von je 2x5 MHz aus dem Frequenzbereich GSM-1800, beschränkt auf jene Gebiete, in denen Kapazitätsengpässe bestehen, zugewiesen.

Seite 04

■ Regulatorisches: TKK stimmt Antrag der 3G Mobile Telecommunications GmbH auf Änderung der Eigentumsverhältnisse zu

In ihrer Sitzung am 15.12.2003 hat die TKK über den Antrag der 3G Mobile Telecommunications GmbH auf Zustimmung zur Änderung der Eigentumsverhältnisse entschieden und die beantragte Zustimmung unter Auferlegung von Auflagen erteilt.

Seite 05

■ RTR-GmbH startet Konsultation zur Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung

Nach intensiver Vorbereitung unter Einbeziehung der Marktteilnehmer stellt die RTR-GmbH nun den Entwurf der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V) – beginnend mit 16.01.2004 – für vier Wochen zur öffentlichen Konsultation.

Seite 07

■ Internationales: ERG und IRG Arbeitsprogramme 2004

Die European Regulators Group (ERG) und die Independent Regulators Group (IRG) legen ihre Arbeitsprogramme für 2004 vor. Die geplanten Themenschwerpunkte werden hier überblicksartig beschrieben.

Seite 09

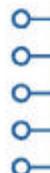
DER FACHBEREICH TELEKOMMUNIKATION INFORMIERT

RUNDFUNK UND TELEKOM
REGULIERUNGS-GMBH

A-1060 Wien, Mariahilferstraße 77-79
Tel: +43/1/58058-0, Fax: +43/1/58058-9191
e-mail: rtr@rtr.at, <http://www.rtr.at>

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber,
Hersteller und Redaktion:
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien, Mariahilferstraße 77-79
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort: Wien



■ Zum Thema: Vier Jahre Signaturgesetz

TK01/2004
VOM 19. JÄNNER 2004

Am 01.01.2000 ist das Signaturgesetz in Kraft getreten und hat die Telekom-Control-Kommission (TKK) neben ihrer bestehenden Aufgabe der Regulierung der Telekommunikationsmärkte auch mit den Aufgaben einer Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen betraut. Seither unterstützt die RTR-GmbH (bis 31.03.2001: die Telekom-Control GmbH) die TKK auch in ihrer aufsichtsbehördlichen Tätigkeit als Geschäftsstelle.

Die RTR-GmbH hat nun Bilanz über vier Jahre Signaturgesetz gezogen und im Rahmen ihrer Schriftenreihe einen Bericht präsentiert, der einerseits die aufsichtsbehördliche Tätigkeit darstellt, andererseits auch einen Überblick über die technischen und rechtlichen Grundlagen, die Zertifizierungsdiensteanbieter und Signaturprodukte, die einschlägigen technischen Standards und das internationale Umfeld bietet.

Aufsichtsbehördliche Tätigkeit

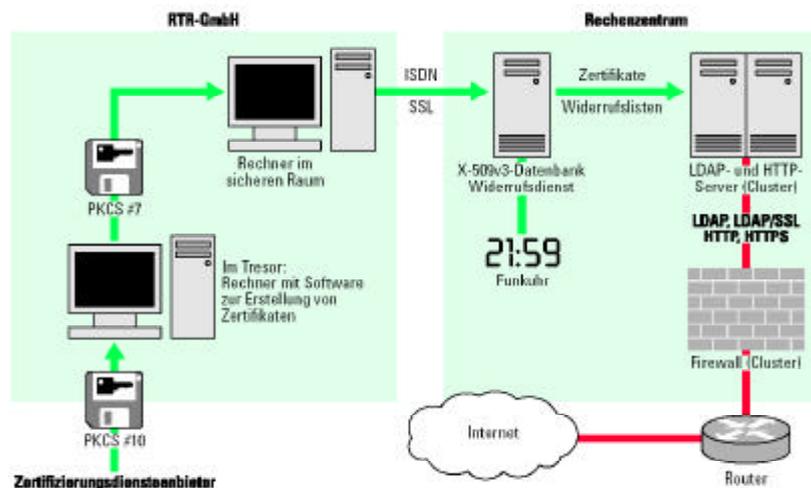
In den vier Jahren ihrer Tätigkeit waren bei der Aufsichtsstelle insgesamt 50 Verfahren nach dem Signaturgesetz anhängig. In den meisten Fällen handelte es sich dabei um Anzeigen der Zertifizierungsdiensteanbieter. Diese sind verpflichtet, die Aufnahmen ihrer Tätigkeit, Änderungen und die Einstellung von Diensten der Aufsichtsstelle anzuzeigen. Sowohl aus Anlass solcher Anzeigen als auch stichprobenartig überprüft die Aufsichtsstelle die Einhaltung der Anforderungen des Signaturgesetzes.

Jene Anbieter, die sichere elektronische Signaturen anbieten, können sich auf Antrag von der

TKK akkreditieren lassen. Vier Anträge auf Akkreditierung wurden gestellt; zwei Anbieter (die Datakom Austria und ATrust) wurden von der TKK akkreditiert.

Sicheres Verzeichnis der Zertifizierungsdiensteanbieter

Die RTR-GmbH führt ein Verzeichnis der Zertifizierungsdienste in Form einer Public-Key-Infrastruktur. Dabei wird von der Aufsichtsstelle für jeden österreichischen Zertifizierungsdienst ein qualifiziertes Zertifikat ausgestellt und in das Verzeichnis eingetragen. Somit können beliebige Zertifikate österreichischer Zertifizierungsdienste mit Hilfe des von der RTR-GmbH geführten Verzeichnisses auf Echtheit geprüft werden. Der Zugriff auf das Verzeichnis erfolgt wahlweise über die Website <http://www.signatur.rtr.at/> oder über den LDAP-Server <ldap.signatur.rtr.at>. Beide Zugriffsarten sind optional mit Serverauthentifizierung (SSL bzw. TLS) möglich. Seit einem Update vom Juli 2003 werden in Windows 2000 und in Windows XP Zertifikate der Aufsichtsstelle automatisch erkannt.



Die Infrastruktur des Verzeichnisdienstes (schematisch dargestellt)

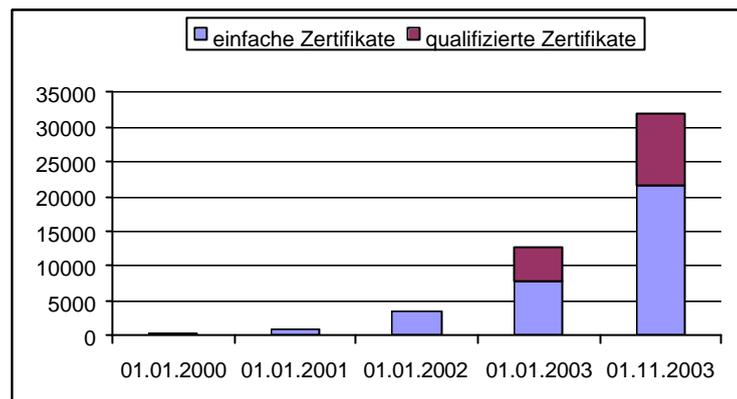
Fortsetzung auf Seite 03

■ Zum Thema: Vier Jahre Signaturgesetz

TK01/2004
VOM 19. JÄNNER 2004

Fünf aktive Zertifizierungsdiensteanbieter

Derzeit sind fünf Zertifizierungsdiensteanbieter am österreichischen Markt aktiv, davon bietet ein Unternehmen (A-Trust) qualifizierte Zertifikate für die sichere elektronische Signatur an. Auf ihrer Website <http://www.signatur.rtr.at> bietet die RTR-GmbH einen Überblick über die 21 derzeit in Österreich angebotenen Zertifizierungsdienste.



In den letzten Jahren war der Markt vom Aufbau gekennzeichnet. Die Anzahl der ausgestellten Zertifikate hat sich zwar jedes Jahr verdreifacht, insgesamt gibt es aber bislang nur etwa 30.000 Nutzer der elektronischen Signatur.

Anzahl der Zertifikate

Der Bericht „4 Jahre Signaturgesetz“ kann unter <http://www.signatur.rtr.at/de/repository/rtr-report-20040116.html>

abgerufen oder mittels E-Mail an rtr@rtr.at in gedruckter Form bestellt werden.

Für 2004 ist zu erwarten, dass eine Vielzahl neuer Anwendungen die Nutzung der elektronischen Signatur deutlich attraktiver machen. Im Bereich des E-Government wurden in den letzten Jahren wesentliche Vorarbeiten geleistet, um nun zahlreiche Behördenverfahren auf elektronische Signatur umstellen zu können.

Im Bereich des E-Banking ist eine schrittweise Ablöse des PIN/TAN-Systems durch die sichere elektronische Signatur zu erwarten. Eine österreichische Bank hat diese Umstellung schon im Sommer 2003 vollzogen.

Eine wesentliche Klarstellung bringt auch eine im Dezember 2003 erlassene Verordnung des Finanzministers: Damit elektronische Rechnungen umsatzsteuerrechtlich anerkannt werden, müssen sie mit einer elektronischen Signatur versehen sein.



■ Regulatorisches

TK01/2004
VOM 19. JÄNNER 2004

Telekom-Control-Kommission trifft Entscheidung in den Verfahren betreffend die Frequenzuteilungen an Mobilkom und T-Mobile auf Grundlage des § 125 Abs. 3 TKG (1997)

Die Telekom-Control-Kommission (TKK) hat in der Sitzung am 15.12.2003 entschieden, dass Mobilkom und T-Mobile Frequenzen im Umfang von je 2x5 MHz aus dem Frequenzbereich GSM-1800, beschränkt auf jene Gebiete, in denen Kapazitätsengpässe bestehen, zugewiesen bekommen.

Ausgangspunkt und Grundlage der Verfahren

Die gegenständlichen Frequenzen waren bereits in den Jahren 1998 und 1999 mittels Bescheiden der TKK den genannten Betreibern zugewiesen worden, da die Ermittlungsverfahren ergeben hatten, dass in bestimmten räumlichen Bereichen Kapazitätsengpässe bestehen. Gegen diese Bescheide hatte One Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht, nachdem eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof abgewiesen worden war. Mit Erkenntnissen vom 09.09.2003 hatte der VwGH nun die Bescheide der TKK auf Grund von Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Bezug genommen wurde in den Erkenntnissen des VwGH auf das Urteil des EuGH vom 22.05.2003, in welchem dieser festgestellt hatte, dass eine unentgeltliche Zuteilung von Zusatzfrequenzen an Mobilkom dann nicht dem EG-Vertrag und den Richtlinienbestimmungen widerspricht, wenn die wirtschaftliche Gleichwertigkeit der von Mobilkom und One bezahlten Gebühren gegeben ist.

Grundlage der Verfahren ist § 125 Abs. 3 TKG (1997). Dieser normiert, dass die Behörde bestehenden

Inhabern einer GSM-Konzession bei Bedarf zusätzliche Frequenzen im Ausmaß von jeweils 5 MHz aus dem für DCS-1800 reservierten Frequenzbereich zuweisen darf, wenn seit der Rechtskraft des Konzessionsbescheides des Lizenzwerbers für die 1997 zu vergebende DCS-1800-Konzession zumindest drei Jahre vergangen sind. Vor diesem Zeitpunkt können den bestehenden Konzessionsinhabern zusätzliche Frequenzen aus dem für DCS-1800 reservierten Frequenzbereich nur dann zugewiesen werden, wenn deren Teilnehmerkapazität nachweislich, unter Ausnutzung aller, wirtschaftlich vertretbarer technischer möglicher Möglichkeiten ausgeschöpft ist.

Diese Bestimmung ermöglichte damit eine Frequenzuteilung an Mobilkom und T-Mobile, da diese zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Bestimmung bereits bestehende Konzessionsinhaber waren. Andererseits wurde mit dieser Regelung auch eine Schutznorm zu Gunsten von One geschaffen. Dieser sollte für gewisse Zeit ein exklusives Nutzungsrecht im Frequenzbereich DCS-1800 zuerkannt werden. Eine Frequenzuteilung an Mobilkom und T-Mobile ist nur möglich, wenn diese an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen.

TKK überprüft wirtschaftliche Gleichwertigkeit der bezahlten Gebühren

Die TKK hat im Rahmen der Fortführung des Verfahrens daher die Frage geprüft, ob die von Mobilkom bzw. T-Mobile im Rahmen ihrer Konzessionserteilung im Jahr 1996 bezahlten Gebühren (jeweils ATS 4 Milliarden) gleichwertig waren mit der von One im Jahr 1997 für ihre Konzession bezahlten Gebühr (ATS 2,3 Milliarden).

Fortsetzung auf Seite 05

■ Regulatorisches

TK01/2004
VOM 19. JÄNNER 2004

Berücksichtigt bei der am 15.12.2003 getroffenen Entscheidung¹ der TKK wurden die Frequenzausstattung der Betreiber, die Unterschiede zwischen GSM-900 und GSM-1800-Netzen, die Vor- bzw. Nachteile die sich aus dem Zeitpunkt des Markteintrittes ergeben (First-Mover-Vorteile) sowie die Frage, inwieweit von One zum Zeitpunkt der Angebotslegung für ihre Konzession der Umstand, dass Frequenzen unentgeltlich an Mobilkom und T-Mobile zugeteilt werden können, berücksichtigt wurde.

TKK bestätigt: GSM-Zusatz-Frequenzen für Mobilkom und T-Mobile bleiben unentgeltlich

Die TKK ist auf Grund der durchgeführten Erhebungen und Gutachten zum Ergebnis gelangt, dass die von Mobilkom und T-Mobile bezahlten Frequenznutzungsentgelte wirtschaftlich mit jenem der One gleichwertig sind. Die Entscheidung stützt sich darauf, dass ein Vergleich der von Mobilkom bzw. T-Mobile bezahlten Frequenznutzungsentgelte mit jenem von One unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Frequenzausstattungen² ergeben hat, dass auch unter Berücksichtigung der technischen Unterschiede der Frequenzen aus den Frequenzbereichen GSM-900 und GSM-1800 Mobilkom und T-Mobile im Vergleich zu One deutlich höhere Frequenznutzungsentgelte zu entrichten hatten. Diese Beurteilung trifft vor allem auch dann zu, wenn Mobilkom und T-Mobile Zusatzfrequenzen im

Ausmaß von 2x5 MHz unentgeltlich zugeteilt bekommen. Darüber hinaus war One zum Zeitpunkt der Bewerbung um ihre Konzession sehr wohl bekannt, dass eine unentgeltliche Zuteilung von Frequenzen an Mobilkom und T-Mobile im Gesetz – unter bestimmten Bedingungen – vorgesehen ist. One hatte daher die Möglichkeit, diesen Umstand in die finanzielle Bewertung ihres Angebotes einfließen zu lassen. Auch das untersuchte Ausmaß des First-Mover-Vorteils rechtfertigt aus Sicht der TKK keine andere Betrachtungsweise.

Die Zuteilung von 2x5 MHz an Mobilkom und T-Mobile für jene Gebiete, in denen Kapazitätsengpässe bestehen, hat daher – entsprechend der Entscheidung der TKK – unentgeltlich zu erfolgen.

Telekom-Control-Kommission stimmt Antrag der 3G Mobile Telecommunications GmbH auf Änderung der Eigentumsverhältnisse zu

In der Sitzung am 15.12.2003 hat die TKK über den Antrag der 3G Mobile Telecommunications GmbH auf Zustimmung zur Änderung der Eigentumsverhältnisse entschieden und die beantragte Zustimmung erteilt.

3G Mobile Telecommunications GmbH wurde mit Bescheid der TKK vom 20.11.2000 eine UMTS-Konzession erteilt, weiters wurden Frequenzen im Umfang von 2x9,8 MHz aus dem für UMTS gewidmeten Frequenzbereich zugeteilt. Neben 3G Mobile erhielten auch Mobilkom, T-Mobile, One, TRA 3G Mobilfunk GmbH und Hutchison UMTS-Konzessionen.

¹ Bei der Entscheidung war gemäß § 133 Abs. 2 TKG 2003 die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung der Erstbescheide (August 1998 bzw. August 1999) heranzuziehen.

² Mobilkom und T-Mobile hatten je 8 MHz aus dem Frequenzbereich GSM-900 für ihr Frequenznutzungsentgelt erhalten, während One 22,5 MHz aus dem Frequenzbereich GSM-1800 für ein Frequenznutzungsentgelt von ATS 2,3 Milliarden erhalten hatte.

Fortsetzung auf Seite 06



■ Regulatorisches

TK01/2004
VOM 19. JÄNNER 2004

Änderung von Eigentumsverhältnissen von der TKK genehmigungspflichtig

In § 11 der Konzessionsurkunde finden sich Bestimmungen hinsichtlich der Änderung von Eigentumsverhältnissen. Diese sind, sofern es sich um wesentliche Änderungen handelt, von der TKK zu genehmigen. Die Zustimmung ist – soweit erforderlich mit Bedingungen oder Auflagen – zu erteilen, wenn auch nach der beantragten Änderung der Eigentumsverhältnisse die wettbewerbliche Unabhängigkeit von anderen Konzessionsinhabern gewährleistet bleibt.

Im November 2003 wurde von 3G Mobile die Zustimmung zur Änderung der Eigentumsverhältnisse, die sich durch Übergang von 100 % der Anteile an der 3G Mobile an Mobilkom ergibt, beantragt. 3G Mobile wurde auf dem österreichischen Markt im Gegensatz zu den anderen Konzessionsinhabern, die den Netzausbau vorgenommen haben, nicht tätig. Die TKK hatte nun zu prüfen, inwieweit eine Genehmigung dieser Eigentumsänderung unter den Bedingungen der Konzessionsurkunde erfolgen kann.

Basis für die Entscheidung der TKK: TKG 2003 und § 11 der Konzessionsbestimmung

Die Konzessionsbestimmungen beruhen auf dem TKG 1997. Mit In-Kraft-Treten des TKG 2003 wurden im Gesetz erstmalig Regelungen hinsichtlich der Kriterien für die Genehmigung von Eigentumsänderungen geschaffen. Demnach ist die Zustimmung dann zu verweigern, wenn trotz der Auferlegung von Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Überlassung wahrscheinlich ist. Unter Berücksichtigung dieser neuen gesetzlichen Regelungen, die den Konzessionsinhabern mehr Flexibilität zugestehen, wurde § 11 der Konzessions-

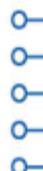
urkunde nicht als abschließende Regelung gesehen, sondern es wurde § 11 im Sinne der nunmehr im TKG 2003 enthaltenen Bestimmungen interpretiert.

Die TKK hat daher im vorliegenden Fall die Auswirkungen auf den Wettbewerb untersucht und auch die auf dem relevanten Markt tätigen Marktteilnehmer zu Stellungnahmen eingeladen.

Zustimmung der TKK unter Erteilung von Auflagen

Abschließend gelangte die TKK zum Ergebnis, dass eine Zustimmung unter Auferlegung von Auflagen, die eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs verhindern, möglich ist.

Mobilkom wurde daher verpflichtet, bis spätestens 31.01.2005 ein Frequenzpaket im Umfang von 2x5 MHz abzugeben. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, dann fällt das entsprechende Frequenzpaket an die TKK zurück. Weiters ist Mobilkom für den Zeitraum, in dem die oben genannte Verpflichtung nicht erfüllt ist, von der Teilnahme an Vergabeverfahren im GSM-Frequenzbereich ausgeschlossen. Durch Verhängung dieser Auflagen wird aus Sicht der TKK eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs verhindert, daher wurde die Zustimmung zur Änderung der Eigentumsverhältnisse erteilt.



■ Regulatorisches

TK01/2004
VOM 19. JÄNNER 2004

RTR-GmbH startet Konsultation zur Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung

Aufgrund des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) hat die RTR-GmbH gemäß § 63 TKG 2003 mit Verordnung einen Plan für Kommunikationsparameter zu erlassen, in welchem die Voraussetzungen für die Zuteilung von Kommunikationsparametern festzulegen sind. Weiters kann die Regulierungsbehörde gemäß § 24 TKG 2003 mit Verordnung Folgendes festlegen:

- die näheren Bestimmungen über Entgelte, die für das Erbringen von Telekommunikationsdiensten in Rufnummernbereichen mit geregelten Tarifobergrenzen verrechnet werden dürfen,
- Rufnummern, hinsichtlich derer Eventtarifizierung besteht,
- die Modalitäten der Mitteilung dieser Entgelte an den Nutzer und die Berechnung dieser Entgelte, sowie
- die näheren Bestimmungen über eine transparente und den erforderlichen Schutz der Nutzer beachtenden Erbringung von Mehrwertdiensten.

Nach intensiver Vorbereitung unter Einbeziehung der Marktteilnehmer stellt die RTR-GmbH nun den Entwurf der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V) – beginnend mit 16.01.2004 – für vier Wochen zur öffentlichen Konsultation.

Verordnungsgegenstand

Die Verordnung umfasst – wie bereits der Name sagt – den Regelungsinhalt der ehemaligen Nummerierungsverordnung sowie der Entgeltverordnung. Die Verordnung wurde zudem um spezielle Regelungen

im Bereich der Mehrwertdienste erweitert. Damit finden sich jetzt sämtliche für die Verwaltung von Kommunikationsparametern relevanten Bestimmungen in einer einzigen Verordnung. Für die speziellen Kommunikationsparameter (beispielsweise nationale und internationale Signalling Point Codes – NSPC/ISPC oder Mobile Network Codes – MNC) wurde bereits eine gesonderte Verordnung erlassen. Als Grundlage für die Erstellung des Entwurfs der KEM-V dienten die Nummerierungsverordnung des BMVIT sowie die bereits von der RTR-GmbH erlassene Entgeltverordnung 2003. Auf Basis dieser Verordnungen wurde nach intensiven Gesprächen mit den Marktteilnehmer ein Entwurf der KEM-V geschaffen. Inhaltlich kann dazu grundsätzlich gesagt werden, dass in allen Bereichen angestrebt wurde, bestehende Regelungen, die sich bereits in der Vergangenheit bewährt haben, beizubehalten. Darüber hinaus wurden neue Regelungen aufgenommen, die der geänderten Marktsituation Rechnung tragen und auch im Lichte innovativer Dienste genügend Spielraum für die Zukunft bieten.

Die Highlights der Verordnung im Überblick

In den letzten fünf Jahren stellten sich viele Österreicher oft die Frage, ob und wann die Umstellung des (geografischen) Rufnummernplans erfolgt. Die neue Verordnung regelt diese Frage abschließend: Es gibt keine Umstellung der Ortsnetze in Österreich, vielmehr werden die bestehenden 1022 Ortsnetze nun durch die KEM-V festgeschrieben.

Bereinigt wird allerdings die Doppelzuordnung von Ortsnetzkennummern für Wien und Linz dahingehend, dass nach einer Übergangsfrist von drei Jahren für Wien nur mehr (0)1 und für Linz nur mehr (0)732 zulässig sind.

Fortsetzung auf Seite 08



■ Regulatorisches

TK01/2004
VOM 19. JÄNNER 2004

Aus Konsumentensicht sind zahlreiche Regelungen in Bezug auf Mehrwertdienste erfreulich. So findet sich in der Verordnung die Festlegung eines maximalen Minutentarifs bzw. eines maximalen Tarifs pro Event bei eventtarifierten Mehrwertdiensten, Zeitbeschränkungen für Anrufe in die Bereiche (0)900 und (0)930 auf 30 Minuten sowie die Vorgabe, dass Verbindungen zu Mehrwertdiensten, beginnend ab der ersten Sekunde, sekundengenau abzurechnen sind. Die zuletzt intensiv in der Öffentlichkeit diskutierten sogenannten Dialer sind in Zukunft unter einem eigenen Rufnummernbereich ((0)909 und (0)939) angesiedelt und nur mehr unter sehr strengen Auflagen zulässig.

Strukturelle Neuregelungen bzw. Bereinigungen wurden insbesondere im Rufnummernbereich „1“ vorgenommen. Allgemeine, im Wettbewerb erbrachte Dienste sind dort nicht mehr zulässig. Auch in einigen anderen Rufnummernbereichen werden wettbewerbsverzerrende Verhältnisse (Nutzungsmöglichkeit nicht für alle Betreiber, keine Portiermöglichkeit) bereinigt, wobei für Abschaltungen generell lange Übergangsfristen (in der Regel 3 Jahre) vorgesehen sind.

Für eventtariferte Dienste, bei denen unabhängig von der Dauer der Dienstenutzung ein im vorhinein festgelegtes Entgelt zur Anwendung kommt (siehe oben), sind nun Rufnummernbereiche (speziell (0)901 und (0)931) und entsprechende Entgeltregelungen gemeinsam vorgesehen. Diese Regelungen gelten sowohl für Sprachdienste aber auch für Nachrichtenbasierte Dienste, wie beispielsweise SMS- und MMS-Dienste.

Für den auch international intensiv diskutierten Konvergenzdienst ENUM wird unter anderem ein spezieller Rufnummernbereich ((0)780) festgelegt.

Hervorzuheben ist, dass Österreich hier mit seinem Feldversuch an vorderster Front der Internationalen Entwicklung steht.

Öffentliche Konsultation zur KEM-V läuft

Wie bereits ausgeführt, befindet sich der Entwurf der KEM-V seit 16.01.2004 in der öffentlichen Konsultation. Nähere Informationen dazu bzw. den Text des Entwurfes finden Sie auf der Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at/kem-v>. Die Konsultation läuft bis 13.02.2004. Danach werden alle eingelangten Stellungnahmen (so diese nicht als vertraulich gekennzeichnet sind) auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht. Mit dem In-Kraft-Treten der KEM-V ist Ende des ersten Quartals 2004 zu rechnen.

■ Hinweis in eigener Sache

Als Serviceleistungen wird allen interessierten Personen auf der Website der RTR-GmbH unter folgendem Link ab sofort die Möglichkeit geboten, während der laufenden Konsultation die vorgesehenen Ortsnetzgrenzen abzurufen:

<http://www.rtr.at/konsultationen/kem-v>

Diese werden dabei grafisch zusammen mit dem jeweiligen Ortsnetznamen anhand einer Österreichkarte dargestellt. Eine Abfrage ist durch einfache Eingabe einer Postleitzahl sowie diverse Zoom-Funktionen möglich.



■ Internationales: IRG und ERG Arbeitsprogramme 2004

TK01/2004
VOM 19. JÄNNER 2004

Die beiden für Implementierungsfragen relevanten Arbeitsgruppen IRG und ERG haben Ende Dezember 2003 einen gemeinsamen Entwurf der Arbeitsprogramme zur öffentlichen Konsultation auf deren Websites publiziert. Nach einer öffentlichen Anhörung und der Einarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen (Ende der Frist 20.01.2004) ist die Publikation des endgültigen Arbeitsprogramms für Ende Jänner 2004 vorgesehen.

Fünf große Themenbereiche zeichnen sich ab

Die fünf großen Themen des Arbeitsprogramms sind:

1. Implementierung des neuen Rechtsrahmens
2. Mobilmärkte
3. Festnetzmärkte – Breitband
4. Kostenrechnung
5. Konsumenten Aspekte

1. Implementierung des neuen Rechtsrahmens

Hier geht es vor allem um

- erste Erfahrungen zu Art 7.-Konsultationen nach der Rahmenrichtlinie
- weitere Analysen zur Marktdefinition
- Beratung der EU-Kommission bei der geplanten Überarbeitung der Empfehlung der relevanten Märkte und bezüglich Regulierungsmaßnahmen
- eine Finalisierung des gerade in Konsultation befindlichen gemeinsamen Berichts der EU-Kommission und der unabhängigen Regulierungsbehörden und eine erste Überarbeitung aufgrund der durch die Marktanalysen gewonnenen Erfahrungen.

2. Mobilmärkte

Arbeitsschwerpunkte sind insbesondere die

- Entwicklung von Benchmarks für Mobilterminierungsentgelte und die

- Entwicklung einer gemeinsamen Vorgangsweise bezüglich internationalem Roaming. Fortgesetzt wird die Arbeit im Bereich des Monitoring des europaweiten UMTS-Rollouts.

3. Festnetzmärkte – Breitband

Bezüglich der Festnetzmärkte sind folgende Ergebnisse vorgesehen:

- Weitere Analyse des Breitband-Rollouts und Maßnahmen zur Förderung von Breitband
- Terminierung in Festnetzen, insbesondere die Frage der Reziprozität
- Benchmarking bezüglich Mietleitungen
- Analysen zu Auswirkungen von Next Generation Networks auf den Wettbewerb

4. Kostenrechnung

In diesem Bereich sind folgende Themen relevant:

- Fertigstellung der PIBs³ zu Forward Looking Long Run Average Incremental Costs
- Beratung bei der Überarbeitung der Empfehlung zu Kostenrechnung im Bereich der Zusammenschaltung
- Benchmarking von Kostenrechnungssystemen

5. Konsumenten Aspekte

Es sind Berichte zu Auskunftsdiensten, Tariftransparenz, Quality of Service und Universaldienst geplant.

Das Arbeitsprogramm enthält neben der Angabe, von welcher Gruppe das Ergebnis vorgelegt werden wird (ERG oder IRG), auch einen Zeitplan zu den einzelnen vorgesehenen Publikationsterminen. Das Arbeitsprogramm kann im Originaltext auf der Website der ERG (<http://www.erg.eu.int>) unter dem Titel „Draft ERG/IRG Work Programme“ heruntergeladen werden.

³ Principles of Implementation and Best Practice (siehe Telekom-Newsletter TK03/2003 vom 16.05.2003)

